

Richtlinie für die Refundierung von Fahrt- und Übernachtungskosten

(Stand: 21/12/2012)

1) Ausgangssituation

StudierendenvertreterInnen gem. § 21 (1) HSG 1998 haben gemäß § 22 (1) HSG 1998 Anspruch auf den Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Aufwandes. Nachdem diese Bestimmung jedoch zu allgemein ist, obliegt es der Bundesvertretung der ÖH, für den Aufwandsersatz Vorgaben und Richtlinien zu beschließen. Damit soll sowohl einer Ungleichbehandlung, als auch einem zu großen Ermessensspielraum der Wirtschaftsreferentin bzw. des Wirtschaftsreferenten entgegen gewirkt werden.

2) Grundsätzliche Überlegungen zu Fahrtkosten

Dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie für die Refundierung von Fahrtkosten liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Sie soll einen Anreiz zu **ökologischem Fahrverhalten** bieten (Bahn statt PKW);
- Sie soll einen Anreiz zur **Kostenminimierung** bieten;
- Sie soll **zumutbar** bleiben.

Damit entspricht die Richtlinie weiter den Überlegungen der ÖH des Jahres 2003.

3) Details

a) Zugtickets: Die ÖH refundiert grundsätzlich nur Zugtickets der Westbahn bzw. ÖBB- Tickets zum ermäßigten Preis mit Vorteilscard. Damit soll u.a. das vermehrte Benutzen der Eisenbahn und auch ein Anreiz für den Erwerb einer Vorteilscard geschaffen werden. Die Vorteilscard <26 wird grundsätzlich nicht refundiert. Bei Studierenden über 26 refundiert die ÖH den Unterschiedsbetrag zwischen der normalen Vorteilscard und der Vorteilscard <26, sofern davon auszugehen ist, dass die betreffende Person mehrmals im Rahmen der ÖH Fahrten unternimmt. Ist dies nicht der Fall, so kann auch der Vollpreis refundiert werden. Die betreffenden Personen werden ersucht, vor ihrer ersten Fahrt mit der Wirtschaftsreferentin bzw. dem Wirtschaftsreferenten Kontakt aufzunehmen und die Vorgangsweise zu klären.

b) ÖPNV: Die ÖH refundiert grundsätzlich Fahrscheine des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern sie mit dem Zweck der Fahrt in Verbindung stehen. Zeitkarten werden nur für jenen Zeitraum refundiert, den die betreffende Person notwendigerweise am Zielort verbringen musste.

c) KFZ: Die ÖH refundiert pro gefahrenem Kilometer EUR 0,11 für die Fahrerin bzw. den Fahrer sowie EUR 0,08 für jede mitfahrende Person, womit alle Kosten abzudecken sind. Tankrechnungen, Maut oder Parkgebühren werden nicht refundiert. Für die Refundierung ist jedenfalls das KFZ-Formular der ÖH auszufüllen und einzureichen.

d) Taxi: Die ÖH refundiert grundsätzlich keine Taxirechnungen, außer die betreffende Person kann glaubhaft begründen, dass sie keine Alternative hatte.

e) Flüge: Inlandsflüge werden aus ökologischen Gründen und wegen der symbolischen Außenwirkung grundsätzlich nicht refundiert.

f) Übernachtungen: Die ÖH refundiert grundsätzlich nur dann Übernachtungskosten, wenn Mitglieder von im HSG oder in der Satzung festgelegten Gremien (Ausschüsse, Vorsitzendenkonferenz und BV- Sitzung) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen jeweils eine Sitzung haben und dazwischen eine Nacht bleiben. Die Refundierung ist mit EUR 35 pro Person und Nacht gedeckelt.

Grundsätzlich gilt: Keine Refundierung ohne Originalbelege und vollständig ausgefüllte Formulare.